



Satzung

Campus Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Campus Hamburg e.V. - im folgendem "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Bildung und der Studierenden an der Universität Hamburg sowie an Hamburger Hochschulen allgemein. Zweck des Vereins ist ferner die Vernetzung der Angehörigen der Universität Hamburg untereinander, die Vernetzung der ehemaligen Angehörigen der Universität Hamburg untereinander und die Vernetzung Angehöriger und ehemaliger Angehöriger der Universität Hamburg mit Personen und Institutionen außerhalb der Universität sowie die Vernetzung aller genannter Gruppen untereinander.

Der Zweck soll beispielsweise durch folgende Mittel erreicht werden:

- Betrieb eines Onlineportals für Studierende und Ehemalige,
- Verleihung von Preisen, ideelle und finanzielle Förderung von Projekten oder Personen (zum Beispiel Studierenden) sowie finanzielle Zuwendungen an die Universität Hamburg sowie ihr zugewandte oder mit ihr verbundene Organisationen,
- Angebot, Durchführung oder Unterstützung von wissenschaftlichen, kulturellen oder geselligen Veranstaltungen,
- Verbreitung von Online- und Printmedien,
- Kooperationen mit anderen Institutionen,
- Engagement für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Hamburg

2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen, oder Kooperationen mit anderen gemeinnützigen, sozialen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Begünstigung einzelner Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Neu aufgenommene Mitglieder sind zunächst Fördermitglieder. Fördermitglieder, die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen oder sich in anderer Weise um die Zwecke des Vereins in besonderer Weise verdient machen, können vom Vorstand in den Status eines aktiven Mitglieds versetzt werden.
3. Aktive Mitglieder können nur Studierende, ehemalige Studierende oder sonstige Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Hamburg sein.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit, ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktiven Mitgliedern zu. Insbesondere können sie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antragstellers oder der Antragstellerin hat dieser oder diese die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung anzurufen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die jeweiligen besonderen Angebote des Vereins zu den für Vereinsmitglieder geltenden Konditionen zu nutzen. Sofern bestimmte Angebote oder Veranstaltungen nur für bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. Alumni) konzipiert sind, kann die Teilnahme von der Zugehörigkeit zur entsprechenden Gruppe abhängig gemacht werden.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. An Abstimmungen der Mitgliederversammlung können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6a Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, oder Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen in den Vorstand wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin, der Schriftführer oder die Schriftführerin und der oder die Beisitzer oder die Beisitzerin. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Ungeachtet der gemeinschaftlichen Vertretung kann dem Schatzmeister Alleinvertretungsvollmacht mit Bezug auf finanzielle Transaktionen erteilt werden. Die Vollmacht dient zur einfachen Durchführung von online-Banking.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner oder ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu seiner oder ihrer Nachfolge zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt die Jahresberichte entgegen und berät diese,
- ist für die Rechnungslegung des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres verantwortlich,
- wählt und entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer,
- beschließt die Satzung des Vereins, Änderungen an der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per Email ist ausreichend, wenn das jeweilige Mitglied dem Verein seine Email Adresse zu Korrespondenzzwecken zur Verfügung gestellt hat.

3. Die jeweilige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,



Satzung

Campus Hamburg e.V.

- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Sofern einzelne dieser Punkte nicht zu behandeln sind (zum Beispiel noch laufende Legislatur aller Vorstandsmitglieder), kann auf sie mit einem entsprechenden Hinweis in der Einladung verzichtet werden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter oder eine besondere Versammlungsleiterin bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

9. Alle Mitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung redeberechtigt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

13. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



Satzung

Campus Hamburg e.V.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand, oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands, für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Lehre an mindestens einer Hamburger Hochschule zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um, gibt diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weiter und hält die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2011.